

(Nr. 158.) Antrag der Abgg. Schreck und Genossen auf Erlass einer Vorlage über Anfertigung von Anschlägen bei Staatsbauten.

Präsident Haberkorn: Zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 159.) Königl. Decret vom 3. October 1875, den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 8. März 1838 bezüglich der Verpflichtung von Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend.

Präsident Haberkorn: Ebenso zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 160.) Anzeige des Herrn Abg. von Könnert, dessen Ernennung als Regierungscommissar für die Universität Leipzig und die etwa daraus entstehenden Consequenzen bezüglich Fortbestandes seines Mandats als Mitglied der Zweiten Kammer betreffend.

Präsident Haberkorn: Geht an die fünfte Deputation, die Deputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung, mit Ausnahme der Finanzen, und für Gegenstände der Geschäftsordnung. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einverstanden.

(Nr. 161.) Herr Abg. Dr. Heine bittet wegen Unwohlseins um Urlaub auf fünf bis sechs Tage.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ist ertheilt.

Für die heutige und bez. morgige Sitzung hat sich der Abg. v. Hausen wegen Unwohlseins entschuldigt.

Ich habe im Auftrage der I. Abtheilung der Kammer mitzutheilen, daß dieselbe an Stelle des verstorbenen Abg. Lange in die Beschwerde- und Petitionsdeputation den Abg. Großmann gewählt hat.

Der Herr Abg. Niedel hat das Wort!

Abg. Niedel: Ich habe der Kammer ebenfalls die Mittheilung zu machen, daß Seiten der III. Abtheilung der Abg. Dehmichen in die Finanzdeputation (Abtheilung A.) gewählt worden ist.

Präsident Haberkorn: Beide Anzeigen werden zu Protokoll genommen werden. Um's Wort hat weiter gebeten der Abg. Dr. Minckwitz bezüglich Erörterungen über die Wahl des Abg. Grünler.

Abg. Dr. Minckwitz: Meine Herren! Die Kammer hatte beschlossen, die königl. Staatsregierung zu ersuchen, über die Wahl des Abg. Grünler im 38. Wahlbezirke weitere Erörterungen anstellen zu lassen. Diese Erörterungen sind eingegangen und haben der Prüfung der III. Abtheilung unterlegen. Es bezogen sich dieselben na-

mentlich auf einen Vorgang in einem Orte des Wahlkreises, in Bräunsdorf, wo behauptet worden war, es seien von dem Wahlvorsteher bereits unterwegs, als er mit dem leeren Stimmkasten ins Wahllocal gegangen, Stimmzettel angenommen worden. Ferner bezogen sie sich auf die Wahl in Schwaben, wo bescheinigt war, die Wahl habe während drei Stunden stattgefunden, wogegen behauptet wurde, daß nur zwei Stunden das Wahllocal offen gewesen sei. Weiter war es in einigen Orten zweifelhaft, ob die gesetzliche Frist innegehalten worden sei, nämlich die achttägige Frist der Bekanntmachung der Wahl vor dem Wahltag. Es hat sich nun ergeben, daß die Vorgänge in Bräunsdorf nicht in der Weise stattgefunden haben, wie behauptet worden war. Sämmtliche Zeugen, welche als Wahlgehilfen bei der Wahlhandlung thätig gewesen sind, haben ganz bestimmt erklärt, daß die Wahlurne vorher untersucht und leer befunden worden sei, daß sie dann verschlossen worden und nur Zettel in dieselbe hinein gekommen seien, welche persönlich von den Wählern abgegeben worden seien. Zur Erklärung des Gerüchtes, welches entstanden war, es wären bereits unterwegs Stimmzettel angenommen worden, hat der Wahlvorsteher angegeben und es hat sich Das nach den Erörterungen bestätigt, daß er allerdings unterwegs in einem Laden eingekauft sei, um sich einen Bleistift zu kaufen; die Frau des Inhabers des Ladens habe ihm beim Fortgehen einen Zettel gegeben und ihm gesagt, er solle denselben doch mitnehmen, ihr Mann habe keine Zeit; er habe hierauf den Zettel allerdings an sich genommen und ihn beim Fortgehen angesehen und gefunden, daß es ein Wahlzettel sei. Er habe aber sofort im Bewußtsein, daß er diesen Zettel anzunehmen nicht berechtigt sei, ihn noch unterwegs zerrissen und dies auch im Wahllocal den Wahlgehilfen mitgetheilt. Diese haben das bestätigt; aber bestimmt erklärt, daß ein Zettel nicht in der Wahlurne bei deren Verschluss vorhanden gewesen, auch später nicht ein Zettel eingelegt worden sei, außer den Zetteln von den persönlich Erschienenen. Es ist also gegen die Giltigkeit dieser Wahl in Bräunsdorf eine Einwendung nicht zu machen.

Ebenso ist unbedingt von den vernommenen Zeugen bestätigt worden, daß die Wahl in Schwaben wirklich volle drei Stunden gedauert hat. Es sind auch Zeugen vernommen, welche noch wenige Minuten vor 1 Uhr — um 10 Uhr hat die Wahl begonnen und bis 1 Uhr gedauert — Stimmzettel abgegeben haben. Es ist also auch dieser Einwand erledigt.

Weiter hat sich in Bezug auf die Fristen ergeben, daß an den Orten, wo darüber Zweifel waren, die Fristen insofern innegehalten worden sind, als die Wahl durch ortsübliche Anschläge bekannt gemacht worden ist, die Anschläge auch überall länger, als acht Tage ausgehängen worden sind. Nur in Bezug auf einen Wahlkreis, in Wermisdorf, hat der Wahlvorsteher angegeben, er habe